

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1952

Berlin, den 25. April 1952

Nr. 48

Tag	Inhalt	Seite
10. 4. 52	Verordnung über die Vergütung der Tätigkeit der Erzieherkräfte an Kindertagesstätten und Kinderwochenheimen	307
10.4. 52	Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Vergütung der Tätigkeit der Erzieherkräfte an Kindertagesstätten und Kinderwochenheimen	308
10. 4. 52	Verordnung über die Vergütung der Tätigkeit der Heimerzieherkräfte	309
10. 4. 52	Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Vergütung der Tätigkeit der Heimerzieherkräfte	311
31.3.52	Änderungen und Ergänzungen der Instruktion über die Lizenzpflicht von Investitionsvorhaben außerhalb des Investitionsplanes	311
10. 4. 52	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Lieferung von Erntebindegarn an die Landwirtschaft zur Ernte 1952	312

Verordnung
über die Vergütung der Tätigkeit der Erzieherkräfte an Kindertagesstätten
und Kinderwochenheimen.

Vom 10. April 1952

In Anerkennung der Arbeit auf dem Gebiete der Vorschulischen Erziehung und als Verpflichtung für die vor den Kindergärtnerinnen stehenden Aufgaben der fortschrittlichen Erziehung wird zur Verbesserung ihrer materiellen Lage folgendes verordnet:

§ 1
Vergütungsgruppen

(1) Die Tätigkeit der Erzieherkräfte an Kindertagesstätten und Kinderwochenheimen wird auf Grund nachstehender Gruppen vergütet:

Gruppe VII:

Kreisreferenten für Vorschulische Erziehung;

Gruppe VI:

Stellvertretende Kreisreferenten für Vorschulische Erziehung,

Leiter von Kindertagesstätten und Kinderwochenheimen mit mehr als 8 Gruppen;

Gruppe V:

Leiter von Kindertagesstätten und Kinderwochenheimen mit 4 bis 8 Gruppen;

Gruppe IV:

Leiter von Kindertagesstätten und Kinderwochenheimen bis 3 Gruppen;

Gruppe III:

Kindergärtnerinnen;

Gruppe II:

Erziehungshelfer;

Gruppe I:

Erziehungshilfskräfte.

(2) Erzieherkräfte der Vorschulischen Erziehung an Sonderschulen werden abweichend wie folgt eingruppiert:

Gruppe VI:

Leiter von Kindertagesstätten und Kinderwochenheimen an Sonderschulen mit mehr als 3 Gruppen;

Gruppe V:

Leiter von Kindertagesstätten und Kinderwochenheimen an Sonderschulen bis 3 Gruppen;

Gruppe IV:

Kindergärtnerinnen an Sonderschulen;

Gruppe III:

Erziehungshelfer an Sonderschulen;

Gruppe II:

Erziehungshilfskräfte an Sonderschulen.

§ 2

Vergütungen der Gruppen VII bis III

(1) Die Vergütungssätze der Gruppen VII bis III regeln sich nach der Tabelle I der Anlage 1.

(2) Das Aufrücken in die nächstfolgende Vergütungsstufe dieser Gruppen erfolgt im Regelfälle alle 4 Jahre. Bei hervorragenden Leistungen kann die Höherstufung vorzeitig erfolgen. Von der Abteilung Unterricht und Erziehung im Kreise und von der BGL (Kommission für Arbeit und Löhne) begründete Vorschläge hierfür sind den Ministerien für Volksbildung der Landesregierungen zur "Entscheidung vorzulegen.

(3) Das Aufrücken kann durch die Ministerien für Volksbildung der Landesregierungen versagt wer-